

Die folgenden Informationen und Empfehlungen entstammen folgender Quelle: <https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>

Diese Informationen können nur unterstützen und entbinden die Verantwortlichen (z. B. Vorstand) in den Jugendverbänden, Jugendgruppen nicht davon, sich eigenverantwortlich und selbständig täglich über die aktuelle Lage zu informieren und eigene Entscheidungen zu treffen!

## **Allgemeine Vorbedingungen und geltendes Hygienekonzept**

Jugendarbeit war in den vergangenen Monaten kaum oder nur unter gänzlich anderen Bedingungen möglich als wir es bisher gewohnt waren. Nichts desto Trotz haben alle Aktiven den Lockdown zur Eindämmung der Corona-Pandemie mitgetragen und gewachsene Strukturen wurden genutzt, um Menschen zu unterstützen, die Hilfe benötigten. Jetzt, wo die Einschränkungen langsam zurückgenommen werden, muss es darum gehen, Jugendarbeit wieder aktiv möglich werden zu lassen. Jugendarbeit braucht persönliche Nähe und Beziehungsarbeit, unter Einhaltung der notwendigen Regeln soll dies wieder möglich werden. Die folgenden Empfehlungen sollen dabei unterstützen, nach einer Zeit rein digitaler Angebote wieder direkt mit Menschen arbeiten zu können. Jugendarbeit ist gerade in diesen Zeiten wichtig und muss sicherer Räume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bieten. Für Jugendleiter\*innen sicher eine Herausforderung, daher muss alles getan werden, um sie zu unterstützen.

Jugendräume sind von Größe und ihrer Ausstattung her oft nicht geeignet, die aktuell notwendigen Hygienebestimmungen umzusetzen

- Gibt es vor Ort geeignete Ort/Räume, an denen Jugendarbeit stattfinden kann? (Pfarrsaal, Pfarrgarten...). Diese Orte sollen für Jugendarbeit geöffnet und zur Verfügung gestellt werden.
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Hygienekonzeptes für die Jugendarbeit und -räume vor Ort

*Für Veranstaltungen im Rahmen der o.g. Bildungseinrichtungen sind folgende Hygieneanforderungen zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen zwingend zu beachten:*

- *Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen.*
- *Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19 Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Die verantwortliche Person hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche*

*Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.*

- Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.*
- Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.*
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung ist zu beachten. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten.*
- Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt, werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.*
- Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist bei Ankunft und beim Verlassen sowie auf den Gängen des Veranstaltungsortes zu tragen.*
- Die Gruppenarbeit ist nicht zugelassen.*
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.*
- Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.*
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).*
- Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtücher ist bereit zu stellen und die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.*
- Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.*
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.*
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, die gewährleisten, dass die sanitären Anlagen nur einzeln aufgesucht und diese nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.*
- Es dürfen nur Kinder betreut werden, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Die Dokumentationspflichten gelten entsprechend. Die Räume und benutzten Gegenstände sind regelmäßig zu reinigen. Die üblichen Hygieneregeln (insb. Händewaschen) sind zu beachten. Anhaltspunkte für die Einhaltung der Hygieneregeln können der Handreichung für die Kindertagesbetreuung in Zeiten des Coronavirus des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales entnommen werden.*

Neben diesem derzeit bestimmenden Rahmen gilt es zudem zu beachten, dass derzeit – nicht nur in der Jugendarbeit – Gruppenreisen untersagt sind. Insofern sind die jeweiligen An- und Abreisen nicht im Gruppenbezug möglich.

Die vorliegenden Empfehlungen konkretisieren diese – zurzeit – geltenden Bestimmungen für die Felder der Jugendarbeit und haben hierdurch eine **bindende Wirkung**.

Die Empfehlungen sind von den jeweiligen Trägern der Einrichtung (z. B. Kirchenstiftung) und Anbietern von Maßnahmen (z. B. Jugendverband) im Zuge der dynamischen Veränderungen bezüglich des SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich auf ihre Aktualität zu prüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anzupassen.

## **1. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit**

Neben den Einrichtungen der offenen Arbeit sind Gruppenstunden, Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendarbeit in ihrer Bandbreite an Formen und Inhalten ein wesentlicher Kern von Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Jedoch ist unter der derzeit gültigen BayIfSMV Gruppenarbeit nicht zugelassen. Damit ist nicht gemeint, dass Gruppenstunden als Ganzes untersagt sind, sondern eben Gruppenarbeit in den Gruppenstunden. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann gegebenenfalls die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

Zunächst sind die für den Ort der Maßnahme geltenden Hygiene- und Gesundheitskonzepte z. B. beim Träger, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt in Erfahrung zu bringen und einzuhalten.

### **2.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung**

In Gruppenstunden, mehrstündigen oder eintägigen Veranstaltungen ohne Übernachtungen, ist es häufig kaum realistisch Abstandsregeln verlässlich und dauerhaft einzuhalten. Umso wichtiger empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:

- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.)
- Dokumentation der anwesenden Personen
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt verzichten
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Es wird empfohlen, ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter\*innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen.
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) zu verwenden
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Husten- und Nies-Etikette sicherstellen
- Kleine, im besten Fall gleichbleibende, Gruppen von fünf bis acht Personen
- Abstandsregelungen (1,5 m) umsetzen
- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen
- Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten

- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten

## 2.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung

Eine wesentliche Angebotsform von Jugendarbeit, gerade in Ferienzeiten, sind mehrtägige Veranstaltungen. Diese empfiehlt es sich in Pandemiezeiten besonders sorgsam zu planen und entsprechende Konzepte zu entwickeln. Da in solchen Freizeiten die unter 2.1 genannten Angebote regelhaft stattfinden, sei auf die dortigen Bestimmungen an dieser Stelle verwiesen.

Es empfiehlt sich, sich beim Träger des Übernachtungshauses nach dessen Schutz- und Hygienekonzept im Vorfeld zu erkundigen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.

Die unter 2.1 dargestellten Maßnahmen gelten entsprechend.

Ein Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte mit Informationen zu § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG hat das Robert Koch-Institut<sup>1</sup> entwickelt. Er steht auch in anderen Sprachen zur Verfügung.

## 3. Zeltlager

Eines der typischsten Angebote der Jugendarbeit sind Zeltlager. Gerade diese Angebote sind aber im Hinblick auf die aktuell geltenden Einschränkungen und Vorgaben grundsätzlich kaum bzw. nur im Einzelfall zu realisieren, da die Hygienekonzepte der Hotellerie, Gastronomie und ggf. von Campingplätzen (soweit diese wieder öffnen dürfen) bei größeren Gruppen von Teilnehmer\*innen äußerst schwierig umzusetzen wären. Die für Campingplätze und Hotellerie geltenden Überlegungen, nämlich, dass Familien und damit Haushalte sich dort aufhalten, sind freilich so bei Zeltlagern durch den Teilnehmerkreis der Jugendarbeit nicht gegeben. Auch wenn Zeltlager naturgegebenmaßen im Freien stattfinden und damit ein Faktor der Coronagegenmaßnahmen gegeben wäre, stellen doch die Unterbringung in Zelten bei gleichzeitiger Wahrungspflicht des Mindestabstands, die örtlichen sanitären Möglichkeiten, der hohe Aufwand für die Sicherstellung der Hygiene- und Sicherheitsstandards große Herausforderungen bei der Planung und Durchführung dar. Aus diesem Grund wird unter den derzeit geltenden Rahmenbedingungen seitens des BJR empfohlen, auf Zeltlager zu verzichten, auch wenn dies ein schmerzhafter Einschnitt in eine elementare Erfahrung für Kinder und Jugendliche ist.

## 4. Internationale Maßnahmen der Jugendarbeit/Übernachtungshäuser:

<https://www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html>

## 5. Haftungsfragen

Für die Haftungsfragen bei der Öffnung von Einrichtungen und Durchführung von Angeboten der Jugendarbeit gelten umfassend die haftungsrechtlichen Standards wie bei allen sonstigen Risiken auch. Jugendleiter\*innen sind auch unter normalen Bedingungen für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Die Einhaltung der Corona

---

<sup>1</sup> [www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html)

bedingten Vorschriften fällt unter die Verkehrssicherungspflicht, die auch unter „normalen“ Bedingungen gilt.

Somit ändert sich grundsätzlich nichts – die Anforderungen und Bestimmungen wurden entsprechend erweitert. Bei den Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Meldepflicht einer Erkrankung handelt es sich NICHT um kann- oder soll- Bedingungen. Die Jugendleitungen **MÜSSEN** sich daran halten.

## **6. Meldung von Verdachtsfällen<sup>2</sup>**

Am 1.2.2020 ist die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 und § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kraft getreten. Meldepflichtig ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist.

Laut der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts ist der Verdacht auf SARS-CoV-2 begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine diagnostische Abklärung erfolgen. Hinweise des Robert KochInstituts zur Testung von Patienten auf Infektionen unter

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Vorl\\_Testung\\_nCoV.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html)

**Meldepflichtig ist in jedem Fall die für die Aktion/Veranstaltung verantwortliche Person. Nähere Informationen gibt es bei den zuständigen Gesundheitsämtern**

---